Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/9/28 1Ob154/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1965

Norm

ABGB §830 B2b
Wr BauO §13 ff

Rechtssatz

Unzeit eines Teilungsbegehrens, wenn das konkrete Teilungsbegehren wegen voraussichtlicher Versagung der Genehmigung der Grundabteilung durch die Baubehörde undurchführbar sein wird und sichfür eine andere Abteilung wegen der notwendig werdenden Änderung der Grundgrenzen der offenbar notwendig werdende Wertausgleich der Höhe nach gar nicht überblicken läßt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 154/65
  Entscheidungstext OGH 28.09.1965 1 Ob 154/65
  Veröff: EvBl 1966/91 S 125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0015583

Dokumentnummer

JJR_19650928_OGH0002_0010OB00154_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at